

sind jedoch die einzigen Mittelchen, die dieser Poet in den Kerkermauern für die Invective kennt. Er ist, trotz aller vortrefflichen prosodischen Kenntnisse, eben doch, wie die schrecklich ungelenke Sprache der steifen Leoninen darthut, nur ein höchst untergeordneter Versifex.

Wann er seine Verse schmiedete, lässt sich nicht genau feststellen. Schon Mabillon hat nachgewiesen, dass der Angegriffene Abt Ivo I. von St. Denis ist (1071—1094, Jan. 28). Als nähere Anhaltspunkte ergeben sich weiter 1) v. 22 f. die Anspielung auf des Algysus Gesandtschaft nach Rom, von der uns auch in Greg. registr. II, 64 und 65 berichtet wird, Briefen vom März 1075 an Ivo und die Mönche von St. Denis; 2) v. 32 die Notiz, dass Robert bereits im 7. Jahre verbannt sei. Da nun Ivo im Frühjahr 1071 die Abtei erlangte, kann diese Verbannung frühestens im Frühjahr 1071 über ihn verhängt sein. Also Frühjahr 1077 wäre der früheste Termin für des Werkchens Entstehung. Ungefähr auf dieselbe Zeit führt eine Angabe in Greg. reg. IV, 22, aus einem Briefe Gregors an Hugo von Die vom 12. Mai 1077. Hugo erhält darin den Auftrag, auch die *'causas et negocia sancti Dionisii tractare et ad finem perducere'*. Wir wissen, Odo hatte nach Rom appelliert, eine synodale Entscheidung angerufen. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man zwischen jener Stelle des reg. und unserem Gedichte eine Beziehung annimmt, und demgemäss das letztere im Frühling 1077 von Odo im Kerker zu Orléans sich verfasst denkt.

Das Gedicht entrollt vor uns ein höchst unerfreuliches Sittenbild. Es ist begreiflich, aber vielleicht nicht begründet, dass Mabillon die Glaubwürdigkeit desselben bestritt. Die Genauigkeit der Schilderung, vor allem aber die doch sehr wahrscheinliche Identität des Verfassers mit dem Hauptzeugen, dem Kämmerer Odo, dazu der Umstand, dass derartige Zustände damals durchaus nicht ein unerhörter Greuel waren, rechtfertigen das Urtheil, dass der Dichter wohl übertrieben, aber nicht direct falsche Thatfachen darzubieten gewagt hat. Das Wenige, was wir von Ivo I. wissen, enthält keinerlei Anzeichen gegen die Glaubwürdigkeit des Gedichtes. Am allerwenigsten darf man mit Mabillon in zwei lobenden Epitaphien eine vollwerthige Widerlegung aller jener Anklagen erblicken. Denn Grabschriften lügen oder übertreiben in der Regel, wie alle Leichen- und Trauerreden auf höher gestellte Persönlichkeiten. Und wenn Ivo im J. 1094 ermordet wurde, so darf man aus unserem Gedichte nicht den Schluss ziehen, dass er 'Neben-